Friedhofssatzung für den Waldfrieden Horstmar-Alst vom 21.04.2015

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Horstmar am 16.04.2015 folgende Friedhofssatzung für den Waldfrieden Horstmar-Alst beschlossen.

§ 1 Name, Geltungsbereich, Widmung

(1) Der Naturfriedhof führt die Bezeichnung "Waldfrieden Horstmar-Alst".

Diese Friedhofssatzung gilt ausschließlich für den Waldfrieden Horstmar-Alst. Zu diesem gehören folgende Waldflächen:

Flur 114, Flurstücke 4 und 6, Gemarkung Horstmar.

Das Gebiet des Naturfriedhofs ist auf der anliegenden Karte gekennzeichnet, die Bestandteil dieser Friedhofssatzung ist. Eine Einfriedung des Geländes erfolgt nicht.

(2) Errichtung und Betrieb der ausschließlich zur Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich der Bäume und Sträucher bestimmten Waldfrieden obliegen dem Übernehmer.

Friedhofsträger ist die Stadt Horstmar.

(3) Die vorgenannten Waldflächen werden für den Zeitraum von 75 Jahren gewidmet. Die Nutzungsdauer beginnt mit dem Tag, an dem die Dienstbarkeit ins Grundbuch eingetragen wird.

§ 2 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Naturfriedhof kann als Friedhof aus wichtigem öffentlichen Grund (etwa Insolvenz des Übernehmers) durch Beschluss des Rates der Stadt Horstmar ganz oder teilweise für weitere Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Begräbnisstätte von Toten verloren. Ruhebäume bleiben als solche erhalten, wenn die Mindestruhezeit von 25 Jahren noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Über weitergehende Rechtsfolgen der Schließung und Entwidmung entscheidet der Rat der Stadt Horstmar.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten erhalten zudem eine schriftliche Nachricht, wenn der Aufenthalt bekannt ist oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Der Naturfriedhof Waldfrieden Horstmar-Alst wird unabhängig von den vorstehenden Regelungen spätestens 25 Jahre vor Ablauf des gesamten Nutzungsrechtes nach 75 Jahren für weitere Beisetzungen gesperrt.

§ 3 Nutzungsberechtigung

- (1) Im Naturfriedhof kann die Totenasche von Personen beigesetzt werden, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte im Waldfrieden vom Übernehmer erworben haben.
- (2) Für die Bestattung von Totenasche stehen als Grabstätten zur Verfügung:
- a) Einzelbäume (Abs. 3)
- b) Familienbäume (Abs. 4)
- c) Sternenkinderbaum (Abs. 5)
- d) Gemeinschaftsbäume (Abs. 6) und
- e) Freundschaftsbäume (Abs. 7)
- f) Naturbestattung als halbanonyme Beisetzung (Abs. 8)
- (3) Das Nutzungsrecht an einem Einzelbaum wird einer Einzelperson durch vertragliche Vereinbarung mit dem Übernehmer erteilt und schließt die Beisetzung von Totenasche anderer Personen unter diesem Baum für die Dauer des Nutzungsrechtes aus.
- (4) Das Nutzungsrecht an einem Familienbaum wird dem Erwerber für sich selbst, seinen Ehe- oder Lebenspartner sowie sonstige in der vertraglichen Vereinbarung mit dem Übernehmer bezeichnete Familienangehörige bis zu insgesamt zehn Personen erteilt und schließt die Beisetzung von Totenasche anderer als in der Vereinbarung genannter Personen unter diesem Baum für die Dauer der Ruhefrist aus.
- (5) Ein Sternenkinderbaum ist für die Bestattung von Tot- und Frühgeburten sowie für Kinder bis zum 5. Lebensjahr vorgesehen.
- (6) Das Nutzungsrecht an einem Gemeinschaftsbaum wird einer Einzelperson durch vertragliche Vereinbarung mit dem Übernehmer erteilt. Es kann bis zu zehn Einzelpersonen je Gemeinschaftsbaum eingeräumt werden.
- (7) Das Nutzungsrecht an einem Freundschaftsbaum wird dem Erwerber für sich selbst und bis zu neun weitere von ihm in der vertraglichen Vereinbarung mit dem Übernehmer zu bezeichnende Personen erteilt.
- (8) Die Naturbestattung für eine Einzelperson (halbanonyme Beisetzung) befindet sich auf einer Fläche im Waldfrieden, die als Grabfläche vom Übernehmer ausgewiesen wird. Im Umkreis befindet sich ein Naturmerkmal, welches

beispielsweise ein Baum, ein Strauch, (Ilex, Taxus) oder auch ein Baumstumpf sein kann.

§ 4 Form der Beisetzung

- (1) Im Waldfrieden Horstmar-Alst erfolgt eine Beisetzung der Totenasche ausschließlich im Wurzelbereich der als Baumgrabstätte registrierten Bäume. Dabei kommen nur Bäume in Betracht, die bei Vertragsschluss einen Stammumfang von mindestens 15 cm in 1 m Höhe aufweisen. Bei Wegfall eines bereits als Baumgrabstätte genutzten Baumes ist es ausreichend, wenn ein als Ersatz neu gepflanzter Baum eine Höhe von 1,50 m hat. Abweichend von Satz 2 kommt auch in Betracht der Ilex, sofern er bei Vertragsschluss eine Mindesthöhe von 1,50 m hat.
- (2) Die Beisetzung der Asche erfolgt ausnahmslos in biologisch abbaubaren Urnen. Diese werden mit der Asche des Verstorbenen in einer Tiefe von mind. 50 cm, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in eine Ruhestätte eingebracht.
- (3) Die Beisetzung im Waldfrieden Horstmar-Alst gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem zuständigen Übernehmer. Die Beisetzung wird ausschließlich vom zuständigen Übernehmer oder von durch diesen beauftragten Personen vorgenommen. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen werden Bestattungen grundsätzlich nicht vorgenommen. Ausnahmen hierzu bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Eigentümer (oder Betreibergesellschaft).

§ 5 Öffnung und Betretungsverbot

- (1) Der Naturfriedhof unterliegt den Rechtsvorschriften des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz LFoG) in der jeweils gültigen Fassung. Das Betreten der Flächen ist für jedermann täglich von 1 1/2 Stunden nach Sonnenaufgang bis 1 1/2 Stunden vor Sonnenuntergang auf eigene Gefahr gestattet.
- (2) Der Übernehmer und die Stadt Horstmar können bei Vorliegen besonderer Gründe (etwa Sturmschäden) das Betreten des Naturfriedhofs einschränken oder vorübergehend untersagen. Die Sperrung kann bis zum Ende der Beseitigung von Störungen und Schäden ausgedehnt werden.
- (3) Bei stürmischem Wind (ab Windstärke 8, 62-74 km/h, Gewitter, Blitzschlag, Schnee- oder Eisbruchgefahr o. ä. darf der Naturfriedhof nicht betreten werden.

§ 6 Benutzungs- und Verhaltensregeln

- (1) Jeder Besucher des Naturfriedhofs hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Personals des zuständigen Übernehmers oder Waldbesitzers sowie der Forstbehörde ist Folge zu leisten.
- (2) Innerhalb des Naturfriedhofs ist es nicht gestattet,

- a) Beisetzungen zu stören,
- b) Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Forstverwaltung) zu befahren, soweit nicht besondere Erlaubnisse hierzu erteilt sind,
- c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder zu bewerben,
- d) Druckschriften (ausgenommen die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblichen) zu verteilen.
- e) an Sonn- und Feiertagen oder innerhalb eines Zeitraums von zwei Stunden vor und nach einer Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
- f) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Anlagen abzulegen,
- g) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
- h) zu rauchen, zu lärmen , zu spielen oder zu lagern,
- i) Hunde unangeleint laufen zu lassen.
- (3) Der zuständige Übernehmer kann im Einvernehmen mit der Stadt Horstmar Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Naturfriedhofs vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere mit einer Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Übernehmers im Einvernehmen mit der Stadt Horstmar, sie sind spätestens 2 Wochen vor Durchführung bei dem Übernehmer anzumelden.

§ 7 Nutzungsdauer und Ruhefrist

Das Nutzungsrecht wird mittels Abschluss eines entsprechenden Vertrages für 75 Jahre verliehen.

Die Ruhefrist an den im Waldfrieden registrierten Baumgrabstätten wird für einen Zeitraum

25 Jahren beginnend mit dem Tag der Beisetzung festgesetzt.

§ 8 Gestaltungsverbot für Baumgrabstätten

- (1) Der gewachsene und naturbelassene Zustand des Waldes ist auch im Bereich des Naturfriedhofs zu wahren. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt weiterhin im Rahmen der geltenden Bestimmungen und fachlicher Praxis unter Rücksichtnahme auf die Baumgrabstätten.
- (2) Die Übernehmer oder von ihm beauftragte Dritte dürfen Pflegeeingriffe an den Baumgrabstätten durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherung oder der Erhaltung geboten sind.
- (3) Grabpflege im herkömmlichen Sinne (etwa durch Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Veränderungen der Baumgrabstätten oder des Waldbodens) ist unzulässig. Es ist insbesondere nicht gestattet,
- a) Grabmale, Gedenksteine, Aufbauten oder Baulichkeiten zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck, Bildnisse oder Erinnerungsstücke niederzulegen,

- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- d) Anpflanzungen vorzunehmen.
- (4) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Beschränkungen des vorstehenden Absatzes (3) werden die Gegenstände durch den Übernehmer unverzüglich entfernt. Etwaige durch die Entfernung entstehende Kosten werden dem jeweiligen Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 9 Kataster, Markierung, Registrierung der Baumgrabstätten

- (1) Der Eigentümer (oder Betreibergesellschaft) führt ein Kataster, aus dem die veräußerten Ruhebäume und die bestatteten Personen unter Angabe des Beisetzungstages sowie der Registriernummer des jeweiligen Ruhebaumes ersichtlich sind.
- (2) Baumgrabstätten erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer, die am Baumstamm angebracht wird.
- (3) Daneben kann ein weiteres Markierungsschild der Baumgrabstätte mit einer Maximalhöhe von max. 12 x 10 cm am Baumstamm mit einheitlichen Edelstahlstiften angebracht werden.
- (4) Die Aufschrift ist mit der Betreibergesellschaft abzustimmen. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 10 Pflege der Ruhebäume

- (1) Der Waldfrieden ist ein naturbelassener Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
- (2) Der Eigentümer kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten oder anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Ruhebäume.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige der Verstorbenen oder Dritter sind unzulässig.
- (4) Im Falle eines Untergangs eines Ruhebaumes durch Blitzschlag, Unwetter o. ä. wird eine Ersatzpflanzung auf Kosten des Eigentümers vorgenommen.

§ 11 Haftung

(1) Die Übernehmer sowie der Grundeigentümer haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Naturfriedhofs, durch Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen und andere Naturmerkmalen entstehen.

- (2) Das Betreten des Naturfriedhofs erfolgt nach den Bestimmungen des Landesforstgesetzes Nordrhein-Westfalen auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Naturfriedhofs entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
- (3) Der zuständige Übernehmer sowie der Grundeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese von ihm beauftragte Dritte durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht haben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt unter anderem, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) Anordnungen der in § 6 Abs. 1 genannten Personen nicht Folge leistet oder gegen Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 verstößt.
- b) entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des zuständigen Unternehmers durchführt,
- c) entgegen § 8 Abs. 1 die dort benannten Veränderungen der Baumgrabstätten oder den Waldbodens vornimmt,
- d) Markierungen an Baumgrabstätten anbringt, die nicht mit § 8 in Einklang stehen oder bestehende Markierungen verändert oder beschädigt.
- (2) Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann im Einzelfall mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung für den Waldfrieden Horstmar-Alst tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Friedhofssatzung für den Waldfrieden Horstmar-Alst mit dem Ratsbeschluss vom 16.04.2015 übereinstimmt und dass nach Abs. 1 und 2 des § 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV.NW.S. 516), Art. 18 Viertes BefristungsG – Zeitraum 1996-Ende 2000 vom 05.04.2005 (GV. NW. S.332) und Art. 1 ÄndVO vom 05.08.2009 (GV. NW. S.442, ber. 481), verfahren worden ist.

48612 Horstmar, 21. April 2015

Der Bürgermeister

(Wenking)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofssatzung für den Waldfrieden Horstmar-Alst vom 21. April 2015 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 7 Abs. 6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horstmar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48612 Horstmar, 21. April 2015

Der Bürgermeister

(Wenking)